

**Satzung vom
zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Leverkusen vom 14.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 898), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. 2017, S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), sowie § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966) sowie des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 S. 1 wird hinter dem Wort „haben“, die Worte „gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG,“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 entfernt und folgender Text hinter Satz 1 eingefügt:

„Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenhygieneartikeln, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Ge-

fäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung.“

3. In § 9 Abs. 2 Buchstabe a) wird Satz 2 („Für Batterien....genutzt werden.“) entfernt.
4. § 9 Abs. 2 Buchstabe l) wird in Buchstabe m) umbenannt.
5. In § 9 Abs. 2 wird als Buchstabe l) folgender Absatz neu eingefügt:

„Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können am Schadstoffmobil, der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffzentrum oder in die Behälter der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien, die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, abgegeben werden. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 BattG nicht für Altbatterien, die in anderen Produkten fest eingebaut worden sind.“
6. In § 12 Abs. 4 S. 1 wird hinter dem Wort „Verwertungsmöglichkeiten“ die Worte „unter Beachtung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV“ eingefügt.
7. In § 12 Abs. 4 wird Satz 2 („Nachweise...zu umfassen.“) entfernt.
8. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „und der Entledigung“ entfernt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.